

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 42 (1969)

Heft: 5

Artikel: Die 3. Revision der Erwerbsersatzordnung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die 3. Revision der Erwerbsersatzordnung

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 18. Dezember 1968 das Bundesgesetz betreffend die *Änderung des Bundesgesetzes über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehrpflichtige (Erwerbsersatzordnung)*, das der Bundesrat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist zusammen mit der neuen Vollzugsverordnung *rückwirkend auf den 1. Januar 1969* in Kraft gesetzt hat. Das Gesetz heisst neu «Bundesgesetz über die Erwerbsausfallentschädigung an Wehr- und Zivilschutzpflichtige», womit zum Ausdruck gebracht wird, dass auch die Zivilschutzpflichtigen Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung haben, was schon seit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über den Zivilschutz (1. Januar 1963) der Fall ist.

Die 3. Revision der Erwerbsersatzordnung brachte unter anderem eine durchschnittlich *50 prozentige Erhöhung* aller Entschädigungsansätze bei gleichbleibendem Beitragssatz. Zugleich wurde eine strukturelle Änderung des Entschädigungssystems vorgenommen. Bis anhin setzten sich die Haushaltungsentschädigung und die Entschädigung für Alleinstehende aus einem festen Grundbetrag und einem lohnprozentualen Zuschlag zusammen. Der feste Grundbetrag fällt mit der neuen Regelung weg und die Entschädigungen werden zwischen dem Minimum und dem Maximum einheitlich lohnprozentual ausgestaltet. Die nachfolgende Tabelle vergleicht die neuen mit den bisherigen Leistungen.

Die tägliche *Haushaltungsentschädigung* beträgt für Dienstpflichtige, die vor dem Einrücken *erwerbstätig* waren, *75 Prozent* des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens *12 Franken* und höchstens *37.50 Franken*, gegenüber 8 und 23 Franken bisher.

Die tägliche *Entschädigung für Alleinstehende* beträgt *30 Prozent* des durchschnittlichen vordienstlichen Erwerbseinkommens, jedoch mindestens *4.80 Franken* und höchstens *15 Franken*, gegenüber 3.20 Franken und 9 Franken bisher. Die feste Entschädigung für alleinstehende Rekruten entspricht wie bis anhin dem Mindestansatz und beträgt deshalb *4.80 Franken* statt bisher 3.20 Franken.

Während der Leistung von *Beförderungsdiensten* gelten für die beiden erwähnten Grundentschädigungen erhöhte Mindestansätze. Für Dienstleistungen, die ausserhalb der ordentlichen Kurse im Truppenverband oder entsprechender Ersatzdienste für die Erreichung eines höhern Grades erforderlich sind, beträgt die *Haushaltungsentschädigung mindestens 25 Franken* und die *Entschädigung für Alleinstehende mindestens 12 Franken* im Tag, gegenüber 12 Franken und 7 Franken bisher. Diese Erhöhungen werden vor allem jenen Leistungsbezügern willkommen sein, die vor dem Dienst kein oder nur ein bescheidenes Erwerbseinkommen hatten, wie dies vor allem bei Studierenden, Lehrlingen und den mitarbeitenden Familiengliedern im Gewerbe und vor allem in der Landwirtschaft zutrifft.

Für die *Nichterwerbstätigen* beträgt die Haushaltungsentschädigung *12 Franken* und die Entschädigung für Alleinstehende *4.80 Franken* im Tag, das heisst sie erhalten den Mindestbetrag der betreffenden Entschädigung.

Für die *Zulagen* brachte die 3. EO-Revision folgende Verbesserungen: Die *Kinderzulage* wurde von 3 Franken auf *4.50 Franken* im Tag erhöht. Zudem wird der Anspruch auf Kinderzulagen auch der *dienstleistenden Ehefrau mit Kindern* eingeräumt, und zwar unabhängig, ob sich der Ehemann gleichzeitig im Dienst befindet oder nicht. Diese Neuerung dürfte sich für den *Frauenhilfsdienst (FHD)* und den *Zivilschutz* günstig auswirken. Sodann wurde die Leistungsdauer von Kinderzulagen an jene der AHV und IV angepasst. Bisher konnte die Zulage für Kinder in Ausbildung längstens bis zum vollendeten 20. Altersjahr beansprucht werden; diese Leistung wird nun bis zum *25. Altersjahr* ausgedehnt.

Die *Unterstützungszulage* wurde für die erste unterstützte Person von 6 Franken auf *9 Franken* und für jede weitere unterstützte Person von 3 Franken auf *4.50 Franken* im Tag erhöht. Der Anspruch auf Unterstützungszulage stand bisher nur Dienstpflichtigen zu, die mindestens 6 Tage ununterbrochen Militärdienst leisteten. Um jedoch Dienstpflichtige, namentlich solche der Waffenplatzkommandos, der Platzkommandos und der Militärgerichte, die relativ lange Dienste leisten, die nicht zusammenhängend sind, nicht zu benachteiligen, wird für die Gewährung der Unterstützungszulage einem 6tägigen ununterbrochenen Dienst auch ein *12tägiger Dienst im Verlaufe eines Kalenderjahres* gleichgestellt, wobei Dienstleistungen in der Armee und im Zivilschutz zusammengezählt werden können. Die *Betriebszulage* beträgt neu *9 Franken* statt bisher 5 Franken.

Vergleich der Leistungssysteme (Tagesansätze)

In Franken beziehungsweise in Prozenten des Erwerbseinkommens

Entschädigungsarten und Berechnungselemente	Bisherige Ordnung	Neue Ordnung ab 1. Januar 1969
1. Haushaltentschädigung (T)		
Grundbetrag	3.—	—
Veränderlicher Teil	50 %	75 %
Minimum	8.—	12.—
Maximum	23.—	37.50
2. Entschädigung für Alleinstehende		
	40 % von T	40 % von T
Grundbetrag	1.20	—
Veränderlicher Teil	20 %	30 %
Minimum	3.20	4.80
Maximum	9.20	15.—
Alleinstehende Rekruten	3.20	4.80
3. Entschädigung für Nichterwerbstätige		
Haushaltentschädigungen	8.—	12.—
Entschädigungen für Alleinstehende	3.20	4.80
4. Minima für Beförderungsdienste		
Haushaltentschädigungen	12.—	25.—
Entschädigungen für Alleinstehende	7.—	12.—
5. Kinderzulage (pro Kind)		
	3.—	4.50
6. Unterstützungszulage		
für die erste unterstützte Person	6.—	9.—
für jede weitere unterstützte Person	3.—	4.50
7. Betriebszulage ¹		
	5.—	9.—
8. Obere Grenzen der Entschädigungen		
in Franken	40.—	50.—
in Prozenten des Erwerbseinkommens	90 % ²	100 % ³
9. Höchstes anrechenbares Erwerbseinkommen		
im Tag	40.— / 44.40	50.—
im Jahr	14 400.— / 15 984.—	18 000.—

¹ Anspruch und Betrag sind unabhängig von der oberen Grenze der Gesamtentschädigung.

² Drei Kinder- und eine Unterstützungszulage sind jedoch voll auszurichten.

³ Jedoch mit Garantie eines Betrages von Fr. 25.50 für allgemeine Dienste und eines solchen von Fr. 38.50 für Beförderungsdienste.

Die *Höchstgrenze der Entschädigung* für Erwerbstätige wurde von 90 Prozent auf 100 Prozent des massgebenden Erwerbseinkommens hinaufgesetzt, sie darf jedoch 50 Franken (bisher 40 Franken) im Tag nicht übersteigen. Andererseits wird diesen Dienstpflichtigen eine Mindestgarantie zugesichert, indem die Gesamtentschädigung bis zu einem Betrag von 25.50 Franken und während Beförderungsdiensten bis 38.50 Franken keiner Kürzung unterliegt. Bei Dienstpflichtigen, die vor dem Einrücken nicht erwerbstätig waren, wird die Gesamtentschädigung dagegen gekürzt, soweit sie die genannten Beträge übersteigt. Die Betriebszulage wird wie bis anhin nicht zur Gesamtentschädigung gerechnet und immer ungekürzt ausbezahlt.

Die erhebliche Erhöhung aller Entschädigungsansätze war nur möglich, weil sich in den letzten Jahren trotz gleichbleibenden Beiträgen von 0,4 Prozent Einnahmenüberschüsse ergaben, die den Ausgleichsfonds der EO bis Ende 1968 auf rund 250 Millionen Franken ansteigen liessen. Mit den neuen Entschädigungssätzen wird der Fonds bis zum Ende der laufenden Finanzierungsperiode im Jahre 1974 auf ungefähr 127 Millionen Franken zurückgehen und voraussichtlich in dieser Höhe stabilisiert werden. Es entspricht dies 53 Prozent einer Jahresausgabe, was eine nötige Schwankungsreserve darstellt.

Das Bundesamt für Sozialversicherung benützt die Gelegenheit, an dieser Stelle allen Rechnungsführern für ihre Mitwirkung beim Vollzug der EO den besten Dank auszusprechen; denn nur durch ihre gewissenhafte und zuverlässige Arbeit ist das reibungslose Funktionieren dieses schönen Sozialwerkes gewährleistet.

Bundesamt für Sozialversicherung

Bücher und Schriften

Ursula Bruns, Connemara — Pferdeland am Meer.

96 Seiten mit 51 teils doppelseitigen Photos von Dirk Schwager auf 56 Kunstdrucktafeln. 1969, Albert Müller Verlag AG, Rüslikon-Zürich, Stuttgart und Wien. — Leinen Fr. 17.80.

Connemara — das ist die rauhe Landschaft an der Westküste Irlands. Den immerwährenden Winden des Atlantiks ausgesetzt. Zwischen Meer und Bergen: steinige Küste, Sumpf, Torf, dünne Mooschicht auf Millionen Steinen.

In uralten keltischen Heldensagen taucht hier das Connemara-Pferd als Zauberross auf, das den Ritter in Fabelländer trägt und ihm aus auswegloser Lage hilft. In den Märcen und Sagen der irischen Bevölkerung spielt es bis auf den heutigen Tag eine wichtige Rolle. Schon früh nahm es in Irland eine Sonderstellung ein, geachtet wegen seines Durchhaltevermögens, wegen seiner Wetterfestigkeit und Schläuheit. Dieses Pferd, wie sieht es heute aus? Es hat sich der Landschaft gleichsam angepasst: Schweif, Mähne und Winterwolle sind dem Tang und Seegras, Moos und Ginster ähnlich. Von mittlerer Grösse, mit kräftigen Gelenken, harten Hufen, von eiserner Gesundheit. Durch die glatten Steine, den glitschigen Tang zu einer Trittsicherheit erzogen, wie sie nicht viele Rassen besitzen. Es lohnt sich, dieses Pferd kennenzulernen. Seine robuste Anspruchslosigkeit macht es auch in unseren Verhältnissen zum idealen Reitpferd.

Wir lernen es in den Aufnahmen Dirk Schwagers kennen: Nicht nur Gestalt und Bewegung, sondern auch Charakter und Temperament. Und inmitten der trotzigen Landschaft. Wir lernen es kennen im Text von Ursula Bruns: seine ferne Geschichte, sein heutiges Dasein, seine Qualitäten, seine Eigenart. In einem Text, der bei sachlicher Information voll dichterischem Schwung ist, von jener Eigenschaft also, die den Pferdebüchern der Ursula Bruns den Rang des Besonderen verleiht.

Ursula Bruns, Urwüchsige Ponys.

64 Seiten mit 48 Originalphotos von Dirk Schwager. — 1969, Albert Müller Verlag AG, Rüslikon-Zürich, Stuttgart und Wien. — Glasierter Pappband Fr. 8.80.

Was alles Platz hat in einem so zierlich-hübschen und gar nicht teuren Buch! Die Bilder — Meisteraufnahmen des Photokina-Preisträgers Dirk Schwager: da wirbeln diese urwüchsigen Pferde daher, einzeln, in ganzen Herden und — haben auf der Stelle unser Herz erobert. Dazu der kurzweilige Text der grossen Pferdekennnerin Ursula Bruns — alles grundlegend Wissenswerte ist darin enthalten.

Ponys: Reitpferdchen für die Kleinen? Zirkusrosse? Hier wird man schnell eines Besseren belehrt! Was man international als Pony bezeichnet, sollte richtiger «Robustpferd» heissen. Das sind keine Spielpferde. Die schottischen Highlands und Shetlands, die Huzulen, Panjes, Dartmoors, die Connemaras aus Irland — um nur einige zu nennen — das sind noch Urzeitpferde: stark und wach, gesund und unbekümmert. Sie sorgen für sich selbst, bedürfen keiner minutiösen Pflege. Anspruchslosigkeit, Ausdauer, Gutmütigkeit sind ihre Charakterzeichen; kraftvoll-stämmig die Körper: Das sind ideale Reitpferde, grade für unsere heutigen Verhältnisse.

Und deshalb ist «Urwüchsige Ponys» ein so ideales Geschenk für angehende und passionierte Reiter und Pferdefreunde!